



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	17.03.2011	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 32/09
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Bestimmung des Wertanteils einer Dienstleistung an Lizenznehmern für mehrere Erfindungen		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Bei einem Lizenzvertrag über eine Vielzahl von Erfindungen/Schutzrechten ist für die Aufteilung der Lizenzgebühr auf die einzelnen Erfindungen/Schutzrechte entscheidend, wie die Parteien des Lizenzvertrages die nach dem Lizenzvertrag zu zahlende Gesamtvergütung bemessen haben.
2. Fehlt eine Vereinbarung der Parteien, müssen die Gesamtlizenzentnahmen nach der Wertigkeit der lizenzierten Erfindungen für die Lizenzvertragsparteien aufgeteilt werden, wofür insbesondere der Schutzzumfang der Erfindungen und in diesem Zusammenhang der Abstand der Erfindungen vom Stand der Technik ein bedeutender Wertparameter ist.